

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Mai 2015

501. Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 12. März 2015 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Entwurf für eine Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV, SR 732.17) zur Anhörung.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Die Fonds unterstehen der Aufsicht des Bundesrates und werden durch Beiträge der Eigentümerinnen und Eigentümer von Kernanlagen geüfnet (vgl. Art. 81 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 3 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]). Können die Beiträge für einen der beiden Fonds nicht mehr geleistet werden, haben die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds den Differenzbetrag durch Nachschüsse zu decken (vgl. Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG).

Der Entwurf für eine Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Zuständigkeiten und der Ablauf bei der Erstellung und Überprüfung von Kostenstudien zur Stilllegung und Entsorgung sowie die abschliessende Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sollen ausführlicher geregelt werden (Art. 4, 4a, 23 und 29a SEFV).
- Neu soll das UVEK im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Werte für den Sicherheitszuschlag, die Anlagerendite und die Teuerungsrate bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen ändern können (Art. 8a und Anhang 1 SEFV). Die Beiträge in die Fonds bemessen sich nach der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten einschliesslich eines Sicherheitszuschlags sowie nach den Annahmen für die Anlagerendite und die Teuerungsrate. Die Werte für den Sicherheitszuschlag, die Anlagerendite und die Teuerungsrate sind bisher in der Verordnung verankert (Art. 8a SEFV).

- Personelle Verflechtungen zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gremien der Fonds sollen gemäss den Grundsätzen der Good Governance nicht mehr möglich sein (Art. 21 SEFV). Heute dürfen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK und des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) in den Fondsgremien einsitzen oder von diesen als Fachleute beigezogen werden.
- Die Aufsicht über die Fonds soll verstärkt werden. Bisher wird die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten durch die Verwaltungskommission der Fonds (Kommission) bestimmt. Neu soll die Kommission die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten beim UVEK beantragen. Zudem sollen die bisher von der Kommission festgelegten Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie der Anlagerahmen neu durch das UVEK bestimmt werden (Art. 4, 23 und 29a SEFV).

Die vorgesehenen personellen Entflechtungen zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gremien der Fonds entsprechen den Grundsätzen der Good Governance und ermöglichen eine unabhängige Steuerung und Überwachung der Fonds. Sie sind gutzuheissen. Die vorgesehene Verschiebung von Kompetenzen vom Bundesrat bzw. von der Kommission zum UVEK ist hingegen abzulehnen. Die bereits bestehenden Möglichkeiten des Bundesrates für die Aufsicht über die Fonds sind ausreichend. Indem er die Mitglieder der Kommission und die Revisionsstelle wählt (Art. 20 SEFV), die Jahresberichte genehmigt und über die Entlastung der Kommission befindet, kann der Bundesrat die Aufsicht genügend wahrnehmen. Stellt er Fehlentwicklungen fest, ist er zudem befugt, Mitglieder der Kommission und die Revisionsstelle abuberufen oder zu ersetzen (Art. 29 SEFV).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; auch per E-Mail an david.erni@bfe.admin.ch):

Wir danken für die Einladung vom 12. März 2015, zum Entwurf der Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV, SR 732.17) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen den vorgesehenen personellen Entflechtungen zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gremien der Fonds zu. Diese entsprechen den Grundsätzen der Good Governance und ermöglichen eine unabhängige Steuerung und Überwachung der Fonds. Die vorgesehene Verschiebung von Kompetenzen vom Bundesrat bzw. von der Verwaltungskommission der Fonds (Kommission) zum Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) lehnen wir hingegen ab. Wir erachten die bestehenden Möglichkeiten des Bundesrates für die Aufsicht als ausreichend. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Kompetenzen könnte das UVEK aktiv in die Kostenermittlung und -festlegung eingreifen, was den Bestrebungen einer Aufgabenteilung der operativen Führung der Fonds und der Aufsicht über die Fonds entgegenläuft. Die Anlagerendite und die Teuerungsrate können sich durch ihre unmittelbare Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld schnell ändern. Von häufigen Anpassungen dieser Einflussgrößen und des Sicherheitszuschlags ist abzusehen, da damit für die Betreiberinnen und Betreiber die Planbarkeit der Finanzierung der Fonds unnötig erschwert würde. Die Anpassung dieser Werte soll deshalb wie bis anhin der Bundesrat vornehmen.

Anträge zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 4 Abs. 5 SEFV:

Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien und die Überprüfung nach Absatz 4 die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.

Zu Art. 8a SEFV:

Auf die vorgeschlagenen Anpassungen ist zu verzichten.

Zu Art. 23 SEFV:

Bst. a: Sie legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie fest.

Bst. a^{ter}: Sie legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest.

Bst. n: Sie legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie den Anlagerahmen fest und erlässt die Anlagerichtlinien.

Zu Art. 29a Abs. 2 SEFV:

Der gesamte Absatz ist zu streichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi